

CH-3003 Bern, GS-UVEK

CH-3003 Bern, GS-UVEK

Bern, 7. Juli 2008 (Stand 21. Juni 2012)

# Konzession für ein UKW-Radio mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil

erteilt durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

zugunsten der Stiftung Alternatives Lokalradio Zürich

Schöneggstrasse 5

8004 Zürich

gestützt auf Art. 38ff. des Bundesgesetzes vom 24. März 2006<sup>1</sup> über Radio und

Fernsehen (RTVG)

<sup>1</sup> SR **784.40** 

## 1. Abschnitt: Rechte

## Artikel 1 Gegenstand

Die Konzessionärin erhält das Recht, in der Region Zürich gemäss Nr. 24 des Anhangs 1, Ziffer 4 zur Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV)<sup>2</sup> ein lokal-regionales Radioprogramm zu veranstalten.

## Artikel 2 Verbreitung

- <sup>1</sup> Das Programm wird im Versorgungsgebiet drahtlos-terrestrisch in analoger Technik über UKW-Frequenzen verbreitet. Die Konzessionärin darf ihr Programm zusätzlich auch unverändert in digitaler Technik über die ihr zugewiesenen UKW-Frequenzen verbreiten. Die Einzelheiten der Verbreitung, namentlich der funktechnischen Erschliessung des Versorgungsgebietes gemäss Ziffer 3.3 des Anhangs 1 zur RTVV, richten sich nach den Bestimmungen der Funkkonzession, welche nach Massgabe der Verordnung über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen vom 9. März 2007<sup>3</sup> erteilt wird.
- <sup>2</sup> Die Verbreitung des Programms über Leitungen im Versorgungsgebiet erfolgt nach Massgabe von Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b RTVG (Zugangsrecht). Die Konzessionärin kann ihr Radioprogramm auch ausserhalb ihres Versorgungsgebietes über Leitungen verbreiten.

## Artikel 3 Gebührenanteil

- <sup>1</sup> Die Konzessionärin hat einen Anspruch auf einen Gebührenanteil von jährlich 339'747 Franken<sup>4</sup>. Das UVEK überprüft den Betrag des Gebührenanteils in der Regel nach fünf Jahren und erhöht oder senkt ihn gegebenenfalls.
- <sup>2</sup> Der Gebührenanteil darf 70 Prozent<sup>5</sup> der Betriebskosten der Konzessionärin nicht übersteigen.
- <sup>3</sup> Die Betriebskosten werden gemäss Artikel 5 der Verordnung des UVEK vom 5. Oktober 2007 über Radio und Fernsehen<sup>6</sup> definiert. Sie sind gemäss dem Kontenplan des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) auszuweisen.
- <sup>4</sup> Das BAKOM überweist der Konzessionärin 80 Prozent des Gebührenanteils quartalsweise während des Beitragsjahres und die restlichen 20 Prozent im Folgejahr nach Prüfung der Jahresrechnung.
- <sup>5</sup> Ergibt die Prüfung der Jahresrechnung, dass der Gebührenanteil 70 Prozent<sup>7</sup> der Betriebskosten der Konzessionärin übersteigt, kürzt das BAKOM die Auszahlung des Restbetrags entsprechend oder verlangt die Rückzahlung des zuviel überwiesenen Gebührenanteils.

<sup>3</sup> SR **784.102.1** 

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> SR **784.401** 

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Anpassung des Gebührenanteils gemäss Entscheid UVEK vom 21. Juni 2012.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Anpassung gemäss Entscheid des Bundesrates vom 12. März 2010 in Sachen Revision RTVV.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> SR **784.401.11** 

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Anpassung gemäss Entscheid des Bundesrates vom 12. März 2010 in Sachen Revision RTVV.

## 2. Abschnitt: Pflichten

## Artikel 4 Umfang des Leistungsauftrags

- <sup>1</sup> Soweit diese Konzession nichts anderes bestimmt, sind die in der Bewerbung und in den ergänzenden Unterlagen gemachten Angaben insbesondere betreffend Umfang, Inhalt und Art der Veranstaltung, Organisation und Finanzierung massgebend und verpflichtend.
- <sup>2</sup> Die Konzessionärin darf die nach Absatz 1 zugesicherten und in der vorliegenden Konzession geforderten Leistungen nur mit Genehmigung des BAKOM vorübergehend unterschreiten. Sie orientiert das BAKOM umgehend schriftlich, sobald Umstände eintreten, welche eine Nichteinhaltung ihrer Leistungspflicht gemäss Bewerbung und Konzession bewirken.

## Artikel 5 Programmauftrag

- <sup>1</sup> Die Konzessionärin veranstaltet ein Programm, das sich thematisch, kulturell und musikalisch von den Programmen der kommerziellen Anbieter des gleichen Versorgungsgebiets unterscheidet.
- <sup>2</sup> Sie sendet in erster Linie Informationen zu Politik, Kultur und Gesellschaft und thematisiert dabei insbesondere die Anliegen sprachlicher, gesellschaftlicher und kultureller Minderheiten.
- <sup>3</sup> Sie strahlt regelmässig Sendungen in mehreren Sprachen aus. Damit leistet sie einen Beitrag zur Integration und Partizipation von Menschen mit Migrationshintergrund aus dem Sendegebiet.
- <sup>4</sup> Die Konzessionärin kann im Rahmen ihres Leistungsauftrags auch programmbezogene Beiträge, die zeitlich und thematisch einen direkten Bezug zu Sendungen aufweisen, im Internet zugänglich machen.

## Artikel 6 Gewährleistung der Qualität

- <sup>1</sup> Die Konzessionärin erstellt eine Geschäftsordnung, aus der die Aufgabenverteilung und die Verantwortlichkeiten hervorgehen, sowie ein Leitbild, welches die Vorkehrungen zur Erfüllung des Leistungsauftrags beschreibt.
- <sup>2</sup> Sie stattet ihre Redaktion mit genügend journalistischem Personal aus, um ihren Leistungsauftrag angemessen zu erfüllen.
- <sup>3</sup> Sie richtet ein Qualitätssicherungssystem ein, welches mit Bezug auf die publizistische Programmproduktion mindestens Folgendes umfasst:
  - a. inhaltliche und formale Qualitätsziele und -standards (journalistische Standards, redaktionelle Sendungskonzepte usw.);
  - b. festgeschriebene Prozesse, mittels welcher sich regelmässig überprüfen lässt, ob die festgelegten Qualitätsziele erfüllt werden: etablierte Mechanismen zur Sicherung bzw. Verbesserung der Programmqualität (Abnahmeprozesse, Feedback-Systeme usw.).
- <sup>4</sup> Sie lässt den Stand ihrer Qualitätssicherung regelmässig von einer externen, vom BAKOM anerkannten Organisation ihrer Wahl evaluieren. Der erste Evaluationsbericht inklusive Schlussfolgerungen ist dem BAKOM erstmals ein Jahr nach Rechtskraft der neuen Konzession einzureichen. Weitere Evaluationsberichte folgen in einem Rhythmus von 24 Monaten.

<sup>5</sup> Sie legt dem BAKOM ihren Plan zur Umsetzung der gemäss Evaluationsbericht erforderlichen Massnahmen zur Qualitätssicherung vor. Dies erfolgt spätestens drei Monate nach Einreichen des Evaluationsberichts.

## Artikel 7 Arbeitsbedingungen der Branche

- <sup>1</sup> Die Konzessionärin hält sich bezüglich ihrer Festangestellten an die arbeitsrechtlichen Vorschriften und orientiert sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den Arbeitsbedingungen der Branche.
- <sup>2</sup> Sie regelt Rechte und Pflichten ihrer freiwilligen Mitarbeitenden.
- <sup>3</sup> Führt das BAKOM bei den Konzessionärinnen eine breit angelegte Erhebung zur Ermittlung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen durch, liefert die Konzessionärin dem BAKOM auf Verlangen unentgeltlich sämtliche zweckdienlichen Angaben.

## Artikel 8 Aus- und Weiterbildung der Programmschaffenden

- <sup>1</sup> Die Konzessionärin fördert die Teilnahme ihrer Programmschaffenden und Praktikantinnen und Praktikanten an berufsspezifischen Aus- und Weiterbildungskursen.
- <sup>2</sup> Sie dokumentiert im Rahmen der jährlichen Berichterstattung die Massnahmen, die sie im Bereich der Aus- und Weiterbildung ihrer Programmschaffenden sowie ihrer Praktikantinnen und Praktikanten ergreift.
- <sup>3</sup> Sie kommuniziert dem BAKOM im Rahmen der jährlichen Berichterstattung den Betrag des Budgets zur Förderung der externen Aus- und Weiterbildung.

# Artikel 9 Unerlaubte Sendungsarten

Der Konzessionärin ist untersagt, folgende Sendungsinhalte bzw. Sendungsarten auszustrahlen:

- a. Radarwarnungen;
- b. Publikumsgewinnspiele, die ausschliesslich darauf ausgerichtet sind, Einnahmen zu generieren und die kaum publizistischen Gehalt aufweisen;
- c. pornographische Werbung, insbesondere Werbung für Mehrwertdienste-Nummern mit erotischem Inhalt und Werbung für erotische Dienstleistungen.

# Artikel 10 Massnahmen im Hinblick auf Krisen- und Katastrophensituationen

Die Konzessionärin trifft die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen, damit sie ihren Leistungsauftrag so weit als möglich auch in Krisen- und Katastrophensituationen erfüllen kann. Sie orientiert das BAKOM über die getroffenen Massnahmen und vorgesehenen Dispositive.

# 3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

#### Artikel 11 Dauer

UVEK Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation

sig. Doris Leuthard

Doris Leuthard Bundesrätin

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 2 ersetzt die vorliegende Konzession die Konzession vom 22. Dezember 2004. Sie gilt ab dem 1. April 2009 oder dem früheren Zeitpunkt des schriftlichen Verzichts der Konzessionärin auf ihre Konzession vom 22. Dezember 2004 und endet am 31. Dezember 2019.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Verbreitung des Programms richtet sich bis zur Erteilung einer neuen Funkkonzession, längstens bis zum 31. März 2009 nach Artikel 2 Absatz 2 der Konzession vom 22. Dezember 2004.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die vorliegende Konzession erlischt, wenn die Konzessionärin ihren Programmbetrieb nicht innert 90 Tagen nach erstellter Betriebsbereitschaft des Sendernetzes gemäss Funkkonzession aufnimmt.